

Steueramt Kanton Solothurn

Leitung

Werkhofstrasse 29c
4509 Solothurn
Telefon 032 627 87 01

Thomas B. Fischer

Leiter Steueramt
Telefon 032 627 87 09
thomas.fischer@fd.so.ch

An die Einwohner- und
Kirchgemeinden
«Freiwilliger Einheitsbezug»

Im August 2025

Leitfaden Einführung Einheitsbezug

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem vorliegenden Schreiben wollen wir Sie über die notwendigen Schritte für die Einführung des Einheitsbezugs informieren. Wir danken Ihnen herzlich für das Vertrauen, das Sie und Ihre Mitarbeitenden unserem Produkt «Freiwilliger Einheitsbezug» entgegenbringen. Wir freuen uns, gemeinsam mit Ihnen den spannenden Prozess bis zur Einführung des Einheitsbezugs umzusetzen.

Den nachfolgenden Leitfaden haben wir zusammengestellt, um die wesentlichen Schritte bis zur Einführung des Einheitsbezugs in Ihrer Gemeinde darzulegen und die jeweiligen Zuständigkeiten aufzuzeigen. Der Leitfaden soll Ihnen für Ihre eigene Planung Orientierung geben, da der Umsetzungsprozess rund zwei Jahre in Anspruch nimmt. So müssen die Arbeiten für einen Beitritt per 1.1.20xx bereits im Jahr 20xx-2 in Angriff genommen werden (daher in der Aufgabenliste die Notation Jahr minus 2 und Jahr minus 1 vor Einführung). Bei den genannten Zuständigkeiten wird in der Regel auf die Organe der Einwohnergemeinden verwiesen, die Mehrheit der aufgelisteten Aufgaben gilt aber sinngemäss auch für die Organe der Kirchgemeinden. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde bewusst nicht in jeder Aufgabe eine Formulierung gewählt, welche sowohl die Einwohner- und Kirchgemeinden abdeckt.

Die direkten Gemeinde- und Kirchensteuern sowie die Feuerwehersatzabgabe für die Steuerperioden vor Einführung des Einheitsbezugs sind auch nach Einführung des Einheitsbezugs weiterhin direkt durch Ihre Gemeinde einzuziehen. Ausnahmen bilden Steuern, die in Nachsteuer- und Revisionsverfahren festgesetzt werden, die bereits abgelaufene Steuerperioden betreffen, aber nach der Übernahme des Steuerbezugs durch den Leistungserbringer festgesetzt wurden. Sollten Sie zu den aufgeführten Aufgaben oder der Einführung des Einheitsbezugs ergänzende Fragen haben, so finden Sie die Kontaktdaten der zuständigen Fachpersonen im kantonalen Steueramt auf der Seite 4 dieses Dokuments.

Aufgaben (Checkliste):

Jahr minus zwei vor der Einführung				
Nr.	Aufgabe	Zuständiges Organ	Termin / bis	Status
1	Schriftliche Anmeldung für die Einführung des Einheitsbezugs per 1.1.20XX Mit der Anmeldung bekundet der Gemeinderat sein ernsthaftes und verbindliches Interesse am Einheitsbezug. Die Anmeldung setzt die notwendigen Vorbereitungen für die definitive Leistungsvereinbarung zwischen Gemeinde und Kanton in Gang.	Gemeinderat	30.6.	
2	Informationsveranstaltung für die angemeldeten Gemeinden: Das KSTA erklärt die notwendigen Schritte für die Leistungsvereinbarung und für die Revision des Gemeindereglements (Steuerreglement). Der erste finale Entwurf der Leistungsvereinbarung liegt vor.	Steueramt	Zwischen Juni und Oktober	
3	Unterzeichnung der Leistungsvereinbarung (LV) mit dem Kanton unter dem Vorbehalt, dass die Gemeinversammlung das Steuerreglement der Gemeinde ändert und so die Grundlage für den Einheitsbezug im kommunalen Recht schafft.	Gemeindepräsidium	Spätestens bis 30.09.	
4	Das teil- oder totalrevidierte Steuerreglement wird zur Vorprüfung durch das Finanzdepartement dem Rechtsdienst des KSTA eingereicht.	Gemeindeverwaltung	Spätestens bis 30.09.	
5	Der Regierungsrat genehmigt die Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde und ordnet mittels Regierungsratsbeschluss (RRB) gestützt auf § 256 ^{bis} StG den Einheitsbezug in der betreffenden Gemeinde per 1.1.20XX an. Die Leistungsvereinbarung und der RRB unterliegen dem Vorbehalt der Gemeinde, dass die Gemeindeversammlung die entsprechende Revision des Steuerreglements beschliesst.	Regierungsrat	Oktober	
6	Beschluss des revidierten Steuerreglements als rechtliche Grundlage für die Einführung des Einheitsbezugs per 1.1.20XX.	Gemeindeversammlung	31.12.	
7	Revision des Feuerwehrreglements: Erhebung der Feuerwehersatzabgabe im Rahmen der Einheitsbezugs (§ 14 des Feuerwehrreglements)	Gemeindeversammlung	31.12.	
8	Einreichen des beschlossenen revidierten Steuerreglements und des entsprechenden Protokollauszugs der Gemeindeversammlung beim Rechtsdienst des KSTA (der Rechtsdienst erlässt im Anschluss daran die Genehmigungsverfügung)	Gemeindeverwaltung	Wenn möglich bis 31.12., ansonsten im Januar des Jahres minus eins vor der Einführung	

Jahr minus eins vor der Einführung				
Nr.	Aufgabe	Zuständiges Organ	Termin / bis	Status
9	Vorbereitungs- und Informationssitzung mit den Gemeinden für die noch anstehenden Vorbereitungsaufgaben zur Einführung des Einheitsbezugs.	Steueramt	Zwischen Juni und Oktober	
10	<p>Datenübermittlung der Angaben zur Feuerwehersatzgabe zu Testzwecken je steuerpflichtige Person via GERES vorbereiten. Testvorgehen kann mit der IT- Abteilung des Steueramts besprochen werden.</p> <p>Die fortlaufende Datenübermittlung je steuerpflichtige Person hat ab 1.1.20XX gemäss SRF-Handbuch via GERES fortlaufend zu erfolgen. Die rechtlichen Rahmenbedingungen werden angepasst.</p> <p>Es müssen als Grundlage für die Systemeinrichtung folgende Angaben bei der Abteilung Finanzen und Dienste, Saraniya Linganathan, eingereicht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aktuelles Feuerwehrrglement - Aktueller Ansatz zur Feuerwehersatzgabe per Stichtag 1.1.20XX 	Gemeinden	31.08.	
11	<p>Übermittlung Steuerfuss Gemeinde, Feuerwehersatz etc. über AFS-Formular für Steuerperiode XXXX muss vor der Einführung erfolgen, damit die Parametrierungen und Tests vorgenommen werden können.</p> <p>Es gelten die bereits bestehenden Links auf die Web-Formulare, welche auf der Website des Amtes für Gemeinden aufgeschaltet sind: https://so.ch/verwaltung/volkswirtschaftsdepartement/amt-fuer-gemeinden/</p> <p>Ergänzende Auskünfte zur Meldepflicht oder den Formularen können direkt beim Amt für Gemeinden oder beim Steueramt eingeholt werden.</p> <p>Amt für Gemeinden Prisongasse 1 4502 Solothurn Telefon 032 627 23 57 agem@vd.so.ch</p>	Gemeindepräsidium/Finanzverwaltung	31.10.	
12	<p>Information / Schulung der Mitarbeitenden vorbereiten. Es werden Anleitungen für TaxInfo und TaxArchiv abgegeben.</p> <p>Zugriff auf Debitorkonti für Steuerforderungen im Einheitsbezug ist über TaxInfo sichergestellt. Die Rechnungs- und Veranlagungsdokumente können zudem über TaxArchiv eingesehen werden. Prüfen ob die betroffenen Mitarbeitenden Zugriff auf TaxInfo und TaxArchiv haben.</p>	Steueramt	Bis spätestens November	
13	Vertragskündigung mit Software-Lieferant Steuersystem prüfen.	Gemeindepräsidium	Individuell nach Vertragsbestimmungen.	
14	Vorbereitung Umstellung Verlustscheininkasso (gilt nur wenn das Verlustscheininkasso aktuell über eine externe Stelle läuft).	Finanzverwaltung	Individuell nach Vertragsbestimmungen.	

15	Bereitschaftstest mit Abteilung Bezug und Register des Steueramts durchführen: - Sind alle erforderlichen Angaben bekannt? - Läuft der Durchstichtest erfolgreich durch? - Können die zuständigen Stellen der Gemeinde auf die Info-Tools TaxInfo, TaxArchiv zugreifen? - Funktioniert der Empfang Abschlussdokumente über TaxData (DTA)?	Gemeindeverwaltung / Steueramt	November	
----	---	--------------------------------	----------	--

Kontaktaten Steueramt bei fachlichen Fragen zu den Aufgaben:

Projektleiter

Thomas Fischer

Leiter Steueramt

Tel. 032 627 87 09

thomas.fischer@fd.so.ch

Rechtliche Fragen¹

Rechtsdienst

Tel. 032 627 87 20

rechtsdienst.ksta@fd.so.ch

Fachverantwortliche Inkasso und Steuerabschluss

Saraniya Linganathan

Leiterin Finanzen und Dienste

Tel. 032 627 87 81

saraniya.linganathan@fd.so.ch

Projektadministration (Einsendung von Unterlagen wie z.B. Leistungsvereinbarung, etc.)

Sabrina Mischler

Assistentin der Geschäftsleitung

Tel. 032 627 87 07

assistentzgl.ksta@fd.so.ch

¹ Bitte beachten Sie, dass ab Zuteilung eines Mitarbeiters des Rechtsdienstes für die Revision des Steuerreglements (ab Aufgabe Nr. 4 in der vorstehenden Tabelle) dieser Mitarbeiter direkt zu kontaktieren ist.

Wir freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit. Bei ergänzenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Thomas B. Fischer

Leiter Steueramt